

Zeitschrift für angewandte Chemie

34. Jahrgang S. 265—268

Aufsatzeil und Vereinsnachrichten

14. Juni 1921, Nr. 47

Internationale Regelung des Warenklassenverzeichnisses.

Von Patentanwalt Dr. B. ALEXANDER-KATZ, Berlin-Görlitz.

(Eingeg. 30.5. 1921.)

Die politische Lage regt zwar kaum an, um Fragen von internationaler Bedeutung auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes zu erörtern. Aber der feste Glaube an Deutschlands Wiederaufstieg und an die Rückkehr zu leidenschaftsloser, vernünftiger Verständigung der aufeinander angewiesenen Völker legt uns nahe, internationale Fragen, welche viele Jahre hindurch vor dem Kriege auf deutschen und internationalen Kongressen für gewerblichen Rechtsschutz von den beteiligten Fachkreisen eingehend beraten worden sind, wieder aufzunehmen; dies um so mehr, als wir vor der Reform des deutschen Rechtsschutzes stehen und vor dem Anschluß an das Madrider Abkommen über die internationale Markenregistrierung, und hierbei die Erörterung internationaler Fragen unumgänglich ist.

Auf die Zweckmäßigkeit eines einheitlichen internationalen Aufbaues des Markenwesens und insbesondere der Warenklassifizierung ist bereits nahezu auf allen Unionskonferenzen hingewiesen worden. Schon in der Konferenz zu Rom im Jahre 1886 wurde die einheitliche Klassifikation angeregt und der Wiener Kongreß im Jahre 1897 beschloß auf Vorschlag des Berner Büros: „Es ist wünschenswert, daß eine internationale Einteilung der Waren in Klassen aufgestellt werde.“ Martius legte im darauffolgenden Jahre dem Londoner Kongreß ein systematisch geordnetes Warenverzeichnis vor, das sich im wesentlichen auf der vom statistischen Amt des deutschen Reiches für die Berufsstatistik aufgestellten Klassifikation der Gewerbearten aufbaute. In Anlehnung an das System Martius wurde im Jahre 1899 auf dem Zürcher Kongreß ein Entwurf vorgelegt, der ausschließlich auf der Einteilung nach Erzeugnissen beruhte und welchem die folgende Einteilung und Anordnung der Waren zugrunde lag.

Das Verzeichnis ist in 20 Hauptgruppen eingeteilt, die insgesamt 589 Untergruppen umfassen und beginnt mit der Landwirtschaft als derjenigen Erzeugungsstelle, auf die sich die erste Betätigung menschlicher Kräfte erstreckt. An die Landwirtschaft und die landwirtschaftliche Industrie schließen sich die Naturprodukte an, wie sie der Gartenbau, die Baumzucht und Waldkultur liefern. Es folgen nunmehr die Industrien zur Gewinnung des Rohmaterials: Bergwerke, Gruben und Steinbrüche; weiter die Metallurgie als Bearbeitungsindustrie der aufgefundenen Mineralien, die allgemeine Mechanik als Ersatz der physischen Kräfte von Mensch und Tier und die Elektrizität. Dieser Feststellung von sechs Gruppen folgen zwei weitere, welche die für die Arbeit des Menschen notwendigen Erzeugnisse umfassen: Transportmittel und bearbeitete Metalle. Alles, was zur Erbauung und Einrichtung von Wohnung, zur Ernährung und Kleidung des Menschen erforderlich ist, folgt in den nächsten fünf Gruppen: Bauten, Einrichtungen für Gebäude und Wohnhäuser, Nahrungsmittel, Spinnerei und Weberei und Bekleidung. Hieran schließen sich gewerbliche Physik, gewerbliche Chemie und Kunstdustrie. Die der Belehrung und dem Unterricht dienende Industrie bildet eine weitere Gruppe. Alle Erzeugnisse, welche besonderen Bedürfnissen dienen und unter sich verschiedene Elemente vereinigen, sind in einer Gruppe: Verschiedene Industrien zusammengefaßt. Darauf folgen noch zwei letzte Gruppen, welche die Erzeugnisse menschlicher Tätigkeit umfassen, die einmal der Erhaltung der Gesundheit und des Lebens in Gestalt der Hygiene, Medizin und Chirurgie dienen und ferner die Zerstörung in Gestalt von Waffen, Munition und Sprengstoffen bewirken.

Dieses Verzeichnis war ebenso wie der Entwurf von Martius nicht nur für Marken bestimmt, sondern sollte auch der Einteilung von Erfindungen, Mustern und Modellen dienen. Es interessiert hier deshalb im wesentlichen nur das technologische Einteilungsprinzip, nicht die einzelne Untergruppe, welche neben den Erzeugnissen auch die Verfahren umfaßt.

Vergleicht man damit den Martiusschen Entwurf, so kann kein Zweifel bestehen, daß diesem der Vorzug zu geben ist. Martius baut sein Verzeichnis zwar ähnlich auf, die einzelnen Gruppen sind aber in sich und gegeneinander technologisch klarer und präziser abgegrenzt. Die einzelnen Industrien heben sich scharf voneinander ab und zeigen getrennte Arbeitsgebiete, deren Erzeugnisse genügend scharf voneinander unterschieden sind. Martius teilt sein Verzeichnis in 16 Industriegruppen, welche in 277 Untergruppen geteilt sind. Auch dieses Verzeichnis soll Ordnung bezeichnen und sowohl zur Klassifizierung von Erfindungen, als auch von Warenzeichen dienen. Er hat folgende 16 Gruppen aufgestellt:

1. Kunst- und Handelsgärtnerie-industrie.
2. Tierzucht- u. Fischereiindustrie.
3. Bergbau-, Hütten-, Salinen- und Torfindustrie.
4. Industrie der Steine und Erden.
5. Metallbearbeitungsindustrie.
6. Industrie der Maschineninstrume- mente und Geräte.
7. Chemische Industrie.
8. Industrie der forstwirtschaftl. Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Öle und Firnisse.
9. Textilindustrie.
10. Papierindustrie.
11. Lederindustrie.
12. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe.
13. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel.
14. Bekleidungs- und Reinigungs-industrie.
15. Baugewerksindustrie.
16. Darstellende und vervielfälti- gende Gewerbe.

Auch auf den deutschen Kongressen wurde immer wieder der Ersatz der Warenangabe durch die Angabe von Warenklassen gefordert und führte zu entsprechenden Beschlüssen. So im Jahre 1901 auf dem Kölner Kongreß, wo man bereits unter anderem vorschlug, an Stelle von Warenverzeichnissen die Angabe von Industriegruppen einzutreten zu lassen oder die Zeichen nach Geschäftszweigen einzutragen. In Düsseldorf beschloß man im Jahre 1907, die im Handelsverkehr übliche Gruppierung der Waren für die Einteilung der Warenklassen zu berücksichtigen und dabei in erster Linie den Gebrauchsweck und erst in zweiter Stufe und Art die Herstellung der Ware zu betonen. Der Leipziger Kongreß 1908 ging weiter und erörtert die Frage der materiell rechtlichen Wirkung der Eintragung einer Marke in eine Warenklasse. Es wurde gefordert und beschlossen, daß der Schutz sich auf die ganze Klasse, d. h. auf alle Waren, die zu der betreffenden Klasse gehören, ohne weiteres erstreckt und auch außerhalb dieser Klasse wirksam ist gegen jeden Gebrauch, der einen unlauteren Wettbewerb in sich schließt. Weiter wurde im Interesse des internationalen Verkehrs empfohlen, sich bei der Schaffung eines Warenklassensystems an das des Berner Büros anzulehnen. Auf die Nachprüfung der Zugehörigkeit der Waren zum Geschäftsbetriebe sollte verzichtet werden.

Dieses Warenklassensystem mit konstitutiver Wirkung wurde leider auf dem letzten deutschen Kongreß in Augsburg im Jahre 1914 fallengelassen und ist auch in dem amtlichen Entwurf zum neuen Warenzeichengesetz entsprechend durch ein Warenverzeichnis mit Ordnungscharakter ersetzt. Die Beratung des Systems und insbesondere, ob und inwieweit man sich an das System des Berner Büros anlehnen soll, sollte weiteren späteren Verhandlungen überlassen bleiben.

Der vorläufige Entwurf eines Warenzeichengesetzes von 1913 erwähnt eine Bezugnahme auf das System des Berner Büros nicht, sondern ermächtigt nur den Bundesrat, für die Zwecke der Ordnung und der übersichtlichen Gruppierung der Zeichen die Einteilung von Warenklassen festzusetzen, in der Erwartung, daß der Bundesrat auf Grund der wirtschaftlichen Beziehungen der Warengruppen zueinander ein systematisch ausgebautes Verzeichnis mit nicht mehr als 30 Klassen aufstellen wird. Der Entwurf bleibt hierbei auf halbem Wege stehen und wird der Forderung der materiell rechtlichen Wirkung der Eintragung in eine Warenklasse und des Erstreckens des Schutzes auf die ganze Klasse nicht gerecht. Die Anmeldung soll nach wie vor die Waren angeben, für die das Zeichen verwendet werden soll und diese gleichzeitig in die Klassen, unter die sie fallen, einordnen. Danach erfaßt also der Schutz der Marke die angegebenen Waren, nicht die Warenklasse, geschweige denn den ganzen Geschäftszweig. Dieses Verfahren stellt keine Vereinfachung des bisherigen Systems dar. Gerade die Aufzählung der zahlreichen Waren sollte in Zukunft vermieden werden und an ihre Stelle sollte die Angabe möglichst weniger, nach Industriegruppen geordneter Warenklassen treten. Der Anmelder sollte mit seinem für die betreffende Gruppe beantragten Zeichen alle Erzeugnisse decken können, die technologisch unter die betreffende Gruppe einzuordnen sind, ohne daß er nötig hat, die einzelnen Waren anzuführen, und unabhängig davon, ob er zur Zeit der Anmeldung nur das eine oder das andere Erzeugnis der betreffenden Industriegruppe herstellt oder vertreibt. Soll der Schutz nicht die einzelnen Waren, sondern die Gruppe, zu der der Geschäftsbetrieb in wirtschaftlicher Beziehung steht, decken, so müssen die einzelnen aufzustellenden Klassen dem technischen Erzeugungsbetrieb entsprechen, aus denen die Waren hervorgehen. Die Gleichheit oder Gleichartigkeit der Waren ist lediglich nach der Gleichheit oder Gleichartigkeit der Betriebe zu beurteilen, welche die Waren erzeugen. Eine Unterscheidung der Ware nach Stoff und Art der Herstellung vermeidet die Aufzählung zahlreicher Waren und gestattet die Aufstellung eines Verzeichnisses mit wenigen Klassen und erleichtert dadurch allen Beteiligten die Ordnung und Gruppierung und die Prüfung der Zeichen auf Kollisionen mit anderen Marken. Insbesondere wird dadurch die schwierige Beurteilung der Gleichartigkeit der Waren erheblich vereinfacht.

Die Industrie bedarf in erster Linie des Warenzeichenschutzes und nimmt ihn in hervorragender Weise in Anspruch. Das Bedürfnis der

Industrie wird aber nur wirksam gedeckt, wenn das System nicht nach dem Gebrauchsweck, sondern nach Stoff und Art der Herstellung, nach dem technischen Merkmal des Betriebes, der Branche aufgestellt wird. Hat der Erzeuger seiner Marke im Verkehr für eine bestimmte Ware Geltung verschafft, so liegt es nabe, daß er den Ruf derselben Marke auch für andere Erzeugnisse seiner Branche nutzbar machen will, deren Herstellung er zu irgendeiner gelegenen Zeit aufnimmt. Diese Marke soll zur Kennzeichnung seiner Erzeugnisse ein für allemal dienen, soweit diese technologisch unter seinen Betrieb einzureihen sind. Es darf ihm nicht zugemutet werden, bei einer Betriebsverweiterung und Aufnahme neuer Artikel seiner Branche vor die Aufgabe gestellt zu werden, sich erneut einen Zeichenschutz zu sichern und eine neue Marke mühevoll einzuführen, oder einem Dritten weichen zu müssen, der die klingende Marke des anderen in der Zwischenzeit bereits für ein nach heutiger Auffassung nicht gleichartiges Erzeugnis auf demselben technischen Arbeitsgebiet für sich hat eintragen lassen. Die chemische Fabrik, welche Farbstoffe herstellt, und deren Erzeugnis unter dem Schutz der Marke zum Ansehen gelangt ist, fordert mit Recht diesen Schutz auch für andere spätere, nicht gleichartige Erzeugnisse der chemischen Technik, so z. B. auch für pharmazeutische und photographische Präparate, künstliche Düngemittel, Desinfektionsmittel, Säuren und dergleichen chemische Produkte. Die Klasse „Erzeugnisse der chemischen Industrie“ umfaßt daher alle Waren dieser Technik, ohne daß der Anmelder diese einzeln anzugeben braucht, und es muß ihm überlassen bleiben, zu bestimmen, ob und wann er die Herstellung weiterer, in die chemische Industrie fallender Waren aufnehmen und diese unter seiner alten Marke in Verkehr bringen will.

Damit ist auch dem Bedürfnis des Händlers und des Verbrauchers entsprochen. Auch der Händler kauft und verkauft Waren meist nach den Marken des Herstellers und prüft die Echtheit derselben an dem ihm bekannten Zeichen des betreffenden Erzeugers. Je umfassender nun der Markenschutz ist, um so mehr wird Verwirrung und Täuschung im Handel verhindert und dem kaufenden Publikum die Gewähr geboten, Waren bestimmter Provenienz zu erhalten. Damit wird die Marke erst im wahren Sinne des Wortes zum Herkunftszeichen.

Soweit Ausfuhrhändler, Warenhäuser u. dgl. Betriebe, die technologisch völlig verschiedene Waren handeln, Wert darauf legen, an Stelle der Ursprungszeichen des Herstellers eigene Marken zu benutzen, müssen diese ihre eigene Marke in allen Klassen anmelden, in die die einzelnen Verkaufsartikel fallen. In der Regel arbeitet auch der Händler auf einem technischen Spezialgebiet, so daß er ebenso wie der Hersteller in der Lage ist, mit einer Marke die Waren seines Geschäftszweiges ein für allemal zu decken, wenn ihm ein System von möglichst wenigen Klassen zur Verfügung steht und das Zeichen alle in die Klasse fallenden Erzeugnisse umfaßt, auch ohne daß sie einzeln angegeben werden. Es ist deshalb zu wünschen, daß die Angabe der Waren fortan entfällt und durch die Angabe der Industriegruppen ersetzt wird.

Die internationale Bedeutung der Marke und der zu erwartende Anschluß Deutschlands an das Madrider Abkommen legen es nahe, sich bei Aufstellung des deutschen Systems an das des Berner Büros wenigstens anzulehnen. Gleichwohl ist aber die Berner Klassifizierung in der heutigen Form, die neuerdings durch Frankreich mit Erlaß vom 11. 9. 1920 übernommen worden ist, nicht zu empfehlen. Einmal entbehren Gruppen wie: „Halbverarbeitete Stoffe“, die z. B. neben Dampfmaschinen auch chemische Produkte und neben Seifen auch Sattlerartikel enthalten, jeder technologischen Zusammenghörigkeit, sowohl mit Bezug auf den Gebrauchsweck, als auf Art und Herstellung der Ware. Unter Gruppe „Nahrungsmittel“ sind neben Lebensmitteln auch alkoholische Getränke, ja sogar Dochte und Insektenpulver eingereiht. Solche Beispiele einer willkürlichen unlogischen Gruppierung können in großer Zahl gegeben werden. Der Mangel einer durchgeführten systematischen Ordnung, welche den technologischen Aufbau oder die technische Zusammenghörigkeit nach irgendwelcher Richtung berücksichtigt, macht das Berner Abkommen nicht annehmbar.

Die einfachste und weitgehendste Gruppierung zeigt die österreichische Einteilung, welche das gesamte Gebiet der technischen Erzeugung in die wenigen sechs Gruppen einteilt:

1. Metalle, Metallwaren, Werkzeuge, Instrumente.
2. Stein-, Ton- und Glaswaren.
3. Holz-, Stroh-, Papier-, Bein-, Gummi- und Lederwaren.
4. Garne, Gewebe, Bekleidungsgegenstände und Putzwaren.
5. Nahrungsmittel, Getränke und landwirtschaftliche Produkte.
6. Chemische Produkte.

Diese Gruppierung läßt dem Erzeuger weiten Spielraum in der Benutzung seiner Marke innerhalb des technischen Gebietes, in dem er mehr oder weniger umfassend arbeitet und ist wegen ihrer Einfachheit und Übersichtlichkeit in erster Linie für eine internationale Einteilung geeignet.

Das Schweizer System mit 13 Gruppen zeichnet sich im ganzen nicht durch eine klare technische Gliederung aus. Die Verquickung der Textilindustrie mit der Gerberei, der Brenn- und Leuchtmaterialien mit Waffen, der chemischen Präparate mit Turnergeräten innerhalb einer Gruppe ist weder durch den Gebrauchsweck, noch durch Stoff und Art der Herstellung begründet.

Der vom deutschen Patentamt ausgearbeitete Entwurf eines Warenklassenverzeichnisses unterscheidet sich vorteilhaft von dem alten Warenverzeichnis durch Streichung der Sammelklasse und Verminderung der

Klassenzahl von 42 auf 30 Klassen und durch eine stärkere Betonung technischer Zusammenghörigkeit einzelner Waren und Gruppen, leidet aber wiederum, wie das alte Verzeichnis, durch die Aufführung zahlreicher einzelner Waren und den Mangel der Aufstellung großer Gewerbegruppen.

Man hat alte einheitliche Klassen, wie „Erzeugnisse der Metallindustrie“ in zwei neue Klassen, „Getränke“ in drei Klassen, „Nahrungsmittel“ in vier neue Klassen geteilt, obwohl die betreffenden Erzeugnisse technologisch zusammengehören, und dadurch den gewerblichen Zusammenhang zerrissen. Andererseits hat man wiederum technologisch ganz verschiedene Waren in eine Klasse gebracht, wie z. B. Schleifmittel und Parfümerien, Sprengstoffe und Kerzen, Gerbmittel und Harze und Lacke, Beleuchtungsgeräte und Klossettanlagen, mineralische Rohprodukte und chemische Produkte, Metallwaren und Drechslerwaren usw. Man hat sich offensichtlich im wesentlichen mit der Kürzung des alten Warenverzeichnisses begnügt, um die Schwierigkeit der Anordnung der alten Zeichen in das neue Verzeichnis zu vermeiden. Damit wird aber dem Bedürfnis der Industrie, welche den Schutz der Marke auf alle Erzeugnisse des einzelnen Gewerbes, der Branche ausgedehnt wissen will, nicht genügt. In dieser Beziehung ist die Klassifikation nach technischen Gewerben, wie sie Martius im Jahre 1899 in London vorgeschlagen hat, vorzuziehen, wenn man nicht der österreichischen Gruppeneinteilung folgen will. Legt man die Martiussche Klassifizierung zugrunde, so erhält man ein übersichtliches, klares und gewerblich geordnetes System, in dem die einzelnen Erzeugnisse der Art und Herstellung nach für den Hersteller, den Händler und Verbraucher genügend unterschieden sind. In der folgenden Tabelle ist versucht worden, die technischen Erzeugnisse geordnet nach ihrer Zugehörigkeit zu den verschiedenen Gebieten der Technik in 18 Klassen zu gruppieren und bei jeder Gruppe ist die betreffende Zahl der Klasse des deutschen amtlichen Entwurfes beigefügt.

Klasse	Klasse im Entwurf	Gruppenbezeichnung
1	30	Ackerbau, Forstkultur, Gärtnerei, Tierzucht.
2	1, 13, 15, 30	Bergbau-, Hütten-, Salinen-, Torfindustrie.
3	13, 26, 30	Industrie der Steine und Erden, Porzellan-, Ton- und Glasindustrie.
4	1, 2, 4, 7	Metallbearbeitung.
5	3, 6	Maschinen-, Apparate- und Geräte-, Verkehrs-mittelindustrie.
6	5, 8	Feinmechanik.
7	13, 14, 17	Chemische und pharmazeutische Industrie.
8	15, 16, 17	Öl-, Licht-, Seifen- und Farnisindustrie.
9	21, 22, 23, 24	Nahrungs- und Genußmittelindustrie.
10	18, 19, 20	Getränkeindustrie.
11	25	Tabakindustrie.
12	10, 11, 12	Textilindustrie.
13	27	Papier-, Pappe- und Kartonagenindustrie.
14	27	Darstellende und vervielfältigende Gewerbe.
15	29	Gerberei- und Lederindustrie.
16	28	Industrie der Gummi-, Dichtungs- und Isolier-erzeugnisse.
17	29	Holz-, Schnitz-, Drechsler- und Borstenindustrie.
18	9	Bekleidungsindustrie.

Dieses Klassenverzeichnis wäre wie jedes andere durch ein ausführliches Stichwortverzeichnis zu ergänzen, aus welchem die Zugehörigkeit der einzelnen Waren zu den Klassen ersichtlich ist.

Je mehr es gelingt, die einzelnen Waren und Warengruppen in wenigen technischen Zweigen zusammenzufassen, um so leichter wird es sein, für alle Kreise die eingetragenen Zeichen zu überwachen und den Zeichenanmelder gegen Kollisionen mit älteren Zeichen zu schützen, und um so mehr wird auch ein derart technisch logisch aufgebautes Klassensystem international verwendbar sein. Jedenfalls entbehrt das Verzeichnis des Berner Büros der unerlässlichen scharfen Unterscheidung der einzelnen technischen Gruppen und damit auch der in diese Gruppen vielfach willkürlich hineingebrachten einzelnen Waren und ist deshalb für die internationale Eintragung von Marken nicht geeignet.

[A. 111.]

Über die Verwendung des molekularen Brechungskoeffizienten zur Konstitutionsbestimmung organischer Verbindungen.

VON FRITZ EISENLOHR.

(Vortrag, gehalten auf der Hauptversammlung des V. d. Chemiker, Stuttgart 1921, vor der Fachgruppe für organ. Chemie.)

(Eingeg. 1.6. 1921.)

Die konstitutionsforschenden Arbeiten der Chemie haben von jeher nach physikalischen Hilfsmethoden Ausschau gehalten, die ihre rein chemischen Arbeitsmethoden ergänzen sollten. Fragen wir uns, in welcher Ausdrucksform eine beliebige solche Hilfsmethode dem Chemiker die besten Dienste über einen möglichst weiten Bereich hin und in übersichtlicher Art wird liefern können, so kommen wir zum Schluß, daß ein zahlenmäßiger Wert am ehesten diesen Ansprüchen genügen wird, der neben der summarischen zahlenmäßigen Zusammenfassung